

25. 07. 89

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung über die Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes auf die sozio-ökonomische Lage der schwachen Regionen in der EG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Entschließungsantrags der Abgeordneten Lucas Pires und Christodoulou zu den Kosten aufgrund der Randlage bestimmter Regionen (Dok. B2-205/88),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Croux u. a. im Namen der Fraktion der Europäischen Volkspartei zu den Folgen der Vollendung des Binnenmarktes für die Grenzgebiete (Dok. B2-209/88),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn O'Donnell zu den Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes auf die wirtschaftlich schwächeren Regionen (Dok. B2-479/88),
- in der Erwägung, daß die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten eine notwendige Voraussetzung für höhere Wachstumsraten darstellt, die einen echten Zusammenhalt auf Gemeinschaftsebene gewährleisten,
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Griffiths u. a. zu den Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarkts auf die Beschäftigungs- und Einkommenslage in schwächer gestellten Regionen der Europäischen Gemeinschaft (Dok. B2-634/88),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Februar 1989 zu neuen Impulsen der gemeinschaftlichen Aktion im kulturellen Bereich,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Mai 1989 zu den Auswirkungen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik auf die am meisten benachteiligten Länder der Gemeinschaft,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. November 1988 zur Regionalpolitik der Gemeinschaft und der Rolle der Regionen¹⁾,

¹⁾ ABl. C 326 vom 19. Dezember 1988, S. 289

- in der Erwägung des Berichts der Kommission der Gemeinschaften an den Rat über das erste Programm von Modellvorhaben und Modellstudien zur Bekämpfung der Armut [KOM (81) 769 endg.] und unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. Oktober 1988²⁾,
- in der Erwägung, daß sich die sogenannte technologische Lücke (technological gap) auf jährlich 7 Mrd. ECU beläuft und für die schwächsten Mitgliedstaaten das Drei- bis Zehnfache des wirtschaftlichen Abstandes beträgt,
- in Kenntnis der Artikel 130 a, 130 b und 130 c (EWG) betreffend den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt,
- in Kenntnis der bisher vom Rat verabschiedeten gesetzlichen Vorarbeiten zur Vollendung des Binnenmarktes und speziell im Hinblick auf die Aufgaben und die Effizienz der Strukturfonds [Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vom 24. Juni 1988³⁾],
- in Kenntnis der Entscheidung des Rats vom 11./12. Februar 1988 die Strukturfonds zwischen 1987 und 1993 zu verdoppeln,
- in Kenntnis der Verordnungen betreffend die Strukturfonds der Gemeinschaft⁴⁾,
- unter Hinweis auf Untersuchungen der Kommission die generell die positiven gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen des Binnenmarktes auf Einkommen und Beschäftigung hervorheben,
- unter Hinweis auf die Tatsache, daß die regionalen Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes bisher weitgehend unerforscht sind, wodurch eine erhebliche Unsicherheit in der Folgeabschätzung dieser Politik entsteht,
- in dem Wunsch, diese Unsicherheit durch die umgehende Durchführung von detaillierten Analysen schnellstens zu beseitigen,
- in der Absicht, rechtzeitig die erforderlichen flankierenden Maßnahmen ergreifen zu können, um eine weitere Verschärfung der regionalen Ungleichgewichte als Folge des Binnenmarktes zu vermeiden,
- in der Befürchtung, daß die bis 1993 vorgeschlagene Verdoppelung der Strukturfonds nicht ausreichen wird, um die negativen regionalen Konsequenzen des Binnenmarktes aufzufangen,
- nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis an seinen Ausschuß für Regionalpolitik und Raumordnung gemäß Artikel 37 der Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung (Dok. A2-116/89) —

²⁾ ABl. C 262 vom 10. Oktober 1988, S. 194

³⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, S. 1

⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. Juli 1988, S. 9

1. betont, daß die Vollendung des Binnenmarktes allen Regionen der Gemeinschaft infolge der zu erwartenden Produktivitätsgewinne einen Zuwachs an Wohlstand bringen kann, sofern alle Maßnahmen getroffen werden, die zu wirtschaftlichen Anpassung der strukturschwachen Regionen und Länder sowie zur Bekämpfung einer möglichen Verschärfung der regionalen Unterschiede erforderlich sind;
2. stellt fest, daß die Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes auf die einzelnen Regionen im Hinblick auf Einkommen und Beschäftigung bis heute weitgehend unbekannt sind;
3. unterstreicht, daß sich dennoch folgende Entwicklungstendenzen als wahrscheinlich abzeichnen:
 - Nicht alle Regionen werden von der Integration der Märkte in gleichem Umfang profitieren können,
 - Regionen, deren Wettbewerbsfähigkeit bereits heute gering ist, werden geringere Wachstumsimpulse zu erwarten haben als die starken Regionen. Dies gilt insbesondere für ländliche Agrarregionen, Randgebiete, Berggebiete, Insel- und Grenzregionen sowie Industrieregionen im Niedergang,
 - die starken Wachstumsimpulse, die vom Binnenmarkt auf die Angebots- und Nachfragetendenzen der EG ausgehen, führen, sofern flankierende Maßnahmen ausbleiben, tendenziell zu neuen Migrationsbewegungen, die ihrerseits eine Auszehrung und Schwächung der sensiblen Regionen sowie eine Überlastung der Infrastrukturen in den Ballungsgebieten zur Folge haben werden;
4. fordert die Kommission auf, in detaillierten Untersuchungen die Konsequenzen der Vollendung des Binnenmarktes für die Regionen zu prüfen und entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen, damit die oben geschilderten negativen Entwicklungstendenzen verhindert werden können;
5. legt den Schwerpunkt auf die Notwendigkeit aller Gemeinschaftspolitiken in allen Bereichen die Risiken eines Anwachsens der Ungleichgewichte zwischen den Regionen der Gemeinschaft angemessen zu berücksichtigen;
6. fordert die Kommission auf, im Rahmen ihrer Strukturfonds sowie der wirtschafts- und währungspolitischen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten Maßnahmen im Hinblick auf den Binnenmarkt zu treffen, die eine ausgewogene räumliche Verteilung des Wachstums ermöglichen;
7. ist der Ansicht, daß im Rahmen der Regionalpolitik u. a. angemessene Instrumente entwickelt werden müssen, damit die mit dem Binnenmarkt verbundene Konzentration der wirtschaftlichen Aktivitäten auch den schwachen Regionen zugute kommt und die Mittel für die regionale Entwicklung unbedingt auch in nichtindustrielle Bereiche (Dienstleistungssektor, Tourismus) gelenkt werden, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der neuen Technologien;

8. weist mit Besorgnis darauf hin, daß die Verwirklichung des Binnenmarktes zu einer starken Welle von weiteren Unternehmenskonzentrationen führen wird und fordert die Kommission auf, die sozialen und regionalen Folgen dieser Konzentration eingehend zu untersuchen und die notwendigen flankierenden Maßnahmen zu ergreifen;
9. besteht insbesondere auf der Notwendigkeit, alle gemeinschaftlichen und nationalen Maßnahmen einzuleiten, die geeignet sind, jede Gefahr einer Desertifikation zu verhindern;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der Wirtschafts- und Währungszusammenarbeit alle flankierenden Maßnahmen zur Förderung der regionalen Kapitalmärkte zu treffen, um soweit wie möglich zu vermeiden, daß die wohlhabenden durch die armen Regionen finanziert werden und um zu ermöglichen, daß die in den armen Regionen bereitgestellten Ersparnisse vorrangig zur Nutzung des endogenen Potentials eingesetzt werden;
11. fordert die Einführung eines Instruments, mit dessen Hilfe sich die Auswirkungen und Folgen der Maßnahmen in Verbindung mit dem Binnenmarkt sowohl unter sektorspezifischem als auch unter geographischem Gesichtspunkt angemessen beurteilen lassen;
12. fordert die Erstellung eines anspruchsvollen Verkehrsinfrastrukturprogramms, welches die Anbindung der peripheren Regionen, Grenz- und Inselregionen, abgelegeneren Regionen oder Regionen mit unzureichenden Verkehrsnetzen an die wichtigsten europäischen Entwicklungszentren ermöglicht;
13. fordert die Kommission auf, eigene Gemeinschaftspolitiken für die technologische Entwicklung der schwachen Regionen auszuarbeiten;
14. fordert die Kommission auf, im Hinblick auf eine Normalisierung gezielt Hilfsmaßnahmen sowohl technischer als auch finanzieller Art zu ergreifen, damit die schwachen Regionen ihre Normen verbessern und an den Gemeinschaftsstandard anpassen können;
15. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen der Liberalisierung des öffentlichen Vergabewesens in den schwachen Regionen zu prüfen und ggf. die Möglichkeit einer Einbeziehung des Systems der regionalen Präferenzen in den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen zu erwägen;
16. fordert die Kommission angesichts des sich verschärfenden Wettbewerbs zwischen den schwachen Regionen der EG auf, unter aktiver Beteiligung der Sozialpartner, soziale Standards, z.B. in Form von Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz auszuarbeiten, um ein soziales Dumping zwischen starken und schwachen Regionen der EG zu verhindern;
17. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft die interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Europa fördern

muß, zumal diese ein wichtiges Instrument für eine den Dimensionen eines großen Wirtschaftsmarkts entsprechende Entwicklung der Regionen darstellt;

18. ist der Auffassung, daß die Regionen durch Einführung von endogenen Entwicklungsvorhaben eine zusätzliche Antwort auf den europäischen Binnenmarkt bieten; dazu müssen die regionalen Entwicklungsgesellschaften und ein direkterer und ständiger Dialog zwischen den Behörden der Regionen und der Gemeinschaft gefördert werden;
19. ist der Ansicht, daß die Notwendigkeit einer kontrollierten Entwicklung die Einführung einer echten Umweltpolitik fordern muß, die die Auswirkungen der Integration der Märkte und die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wachstums bewältigen kann;
20. ist der Ansicht, daß die Vollendung eines großen, geschlossenen Wirtschaftsmarktes einhergehen muß mit der Entwicklung von Kulturpolitiken, die der Erhaltung der kulturellen Vielfalt der Völker Europas dienen und gleichzeitig das Zugehörigkeitsgefühl zur Gemeinschaft fördern;
21. ist der Auffassung, daß die Übertragung von Befugnissen an die lokalen und regionalen Behörden und an die Nationalitäten sowie die fortschreitende Institutionalisierung ihrer Vertretung im Zuge der europäischen Einigung zu einer Partnerschaft und einer tatsächlichen Beteiligung der Regionen an der Gemeinschaftspolitik beitragen soll, damit die Regionen die Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes besser verkraften können;
22. fordert daher die Mitgliedstaaten, in denen der Prozeß der Regionalisierung noch nicht durchgeführt wurde, auf, in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen, sondern diesen Prozeß vielmehr zu beschleunigen, und fordert die Kommission auf, diese Entwicklung politisch, technisch und wirtschaftlich zu unterstützen;
23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und den regionalen Vereinigungen der Europäischen Gemeinschaft zu übermitteln.